

**6 Sa 230/14**  
3 Ca 1147/13  
(ArbG Rosenheim)

Verkündet am: 23.09.2014

Kreßler  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## **Landesarbeitsgericht München**

Im Namen des Volkes

### **URTEIL**

In dem Rechtsstreit

A.  
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.  
B-Straße, B-Stadt

gegen

Firma C.  
C-Straße, C-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.  
D-Straße, B-Stadt

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. September 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl und die ehrenamtlichen Richter Holzamer und Hellmich-Gase

für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgericht Rosenheim vom 16. Dez. 2013 – 3 Ca 1147/13 wird kostenpflichtig zurückgewiesen.**
- II. Die Revision wird zugelassen.**

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten um den Ersatz eines Steuerschadens.

Der Kläger war bei der Beklagten, einem Milch verarbeitenden Unternehmen, bzw. deren Rechtsvorgängerin seit 12. März 2001 als Sachbearbeiter Marketing beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Milchindustrie, für das Molkerei- und Käsegewerbe sowie für die Arbeitnehmer in den Betrieben der Schmelzkäseindustrie in Bayern vom 15.11.1999 Anwendung, dessen § 22 Nr. 2 eine dreimonatige Ausschlussfrist für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vorsieht.

Nach Ausspruch einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die Beklagte vom 10. März 2011 zum 30. Juni 2011 machte der Kläger neben der dagegen erhobenen Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht Rosenheim (4 Ca 332/11) per einstweiliger Verfügung einen Weiterbeschäftigungsanspruch geltend (5 Ga 5/11). Im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens schlossen die Parteien nachfolgenden auszugsweise wiedergegebenen Vergleich:

„1. Das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis wird aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung vom 10.03.2011 mit Ablauf des 31.12.2011 sein Ende finden.

...

3. Der Kläger wird bis zum Beendigungstermin unter Fortzahlung der regelmäßigen Vergütung in Höhe von 3.608,50 € von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt. Im Rahmen der Freistellung werden Zeitguthaben des Klägers angerechnet. Der Urlaub wurde dem Kläger in natura gewährt.

- 3 -

4. Während der Freistellung wird das Arbeitsverhältnis des Klägers ordnungsgemäß unter Zugrundelegung einer monatlichen Vergütung von 3.608,50 € abgerechnet und der sich daraus ergebende Nettobetrag an den Kläger monatlich ausbezahlt.

5. Der Kläger ist berechtigt, das Anstellungsverhältnis vor Ablauf des Beendigungstermins mit einer Ankündigungsfrist von 14 Tagen vorzeitig zu beenden. Eine vorzeitige Beendigung entspricht ausdrücklich dem Interesse und dem Wunsch des Arbeitgebers.

6. Die Beklagte zahlt an den Kläger für den Verlust des Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in Höhe von 47.500,00 €. Die Abfindung erhöht sich für jeden vollen Monat des vorzeitigen Ausscheidens gemäß vorstehender Ziffer um 3.608,50 €. Anteilige Monate werden anteilig berechnet.

7. Die Abfindung von 47.500,00 € brutto ist sofort entstanden und verblich. Die gesamte Abfindung wird mit dem regulären Gehaltslauf des auf den Beendigungsmonat folgenden Kalendermonats ausbezahlt.

...

9. Mit Erfüllung dieses Vergleiches sind alle zwischen den Parteien bestehenden finanziellen Ansprüche, gleich ob bekannt oder unbekannt, gleich ob gegenwärtig oder zukünftig, gleich aus welchem Rechtsgrund, endgültig abgegolten und erledigt.“

Der Kläger schied zum 31. Dez. 2011 aus dem Arbeitsverhältnis zur Beklagten aus. Die Beklagte zahlte die vereinbarte Abfindungssumme von € 57.500.- brutto im Dezember 2011; der Betrag wurde dem Konto des Klägers am 30. Dez. 2011 gutgeschrieben und bei der Einkommenssteuerveranlagung des Klägers für dieses Jahr berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 27. März 2013 (Bl. 41 f. d. A.) machte der Kläger gegenüber der Beklagten den Ersatz eines Steuerschadens geltend, welchen diese mit Schreiben vom 8. Apr. 2013 (Bl. 43 d. A.) ablehnte.

Mit seiner am 19. Aug. 2013 per Telefax beim Arbeitsgericht Rosenheim eingegangenen und der Beklagten am 22. Aug. 2013 zugestellten Klage vom 14. Aug. 2013 begehrt er Ersatz seines Steuerschadens sowie der Steuerberaterkosten zur Schadensberechnung.

Er hat erstinstanzlich vorgetragen, er habe unter Berücksichtigung der Abfindungszahlung im Jahr 2011 für 2011/12 insgesamt Steuern von € 70.370.- (2011: € 50.582.-; 2012: € 19.788.-) sowie einen Solidaritätszuschlag von insgesamt € 3.870,35 zu entrichten ge-

habt. Wäre die Abfindung erst 2012 ausbezahlt worden, wären für 2011, wie er gemeint hat, im Jahr 2011 eine Einkommenssteuer von € 32.892.- und im Jahr 2012 von € 33.065.- angefallen, wobei sich der Solidaritätszuschlag auf € 3.627,63 belaufen hätte. Mithin wäre ein Betrag von € 4.413.- an Einkommenssteuer und € 2423,72 an Solidaritätszuschlag weniger angefallen. Zudem habe sein Steuerberater zur Berechnung dieser Summen für aufgewandte 3 h € 571,20 in Rechnung gestellt. Er hat die Ansicht vertreten, diese Beträge seien ihm durch die Beklagte zu erstatten. Die Steuerberaterkosten seien als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung zu ersetzen.

Demgegenüber hat die Beklagte die Ansicht vertreten, im Vergleich sei zwar ein Fälligkeitstermin, nicht aber ein konkreter Leistungszeitpunkt vereinbart gewesen. Zudem seien die Ansprüche nach der Abgeltungsklausel in Nr. 9 des Vergleiches ausgeschlossen. Jedenfalls sei aber die Ausschlussfrist nach dem anwendbaren Manteltarifvertrag bereits abgelaufen.

Das Arbeitsgericht Rosenheim hat die Klage mit Endurteil vom 16. Dez. 2013 (Bl. 160 ff. d. A.) abgewiesen. Wegen des unstreitigen und des streitigen Parteivortrags im Übrigen, der erstinstanzlich gestellten Anträge sowie der maßgeblichen rechtlichen Erwägungen des Arbeitsgerichts wird auf diese Entscheidung Bezug genommen.

Im Wesentlichen führt das Arbeitsgericht aus, ein Ersatzanspruch des Klägers scheidet aus, da die Beklagte keine Pflichtverletzung begangen habe. Sie sei vertraglich nicht verpflichtet gewesen, den Abfindungsbetrag erst 2012 und nicht bereits 2011 auszubezahlen. Dies ergebe sich bei Auslegung der Nr. 7 des geschlossenen Vergleiches. Deren Wortlaut sei zwar nicht eindeutig zu entnehmen, ob eine fixe Auszahlungsabrede oder nur ein Fälligkeitstermin vereinbart gewesen sei. Allerdings ergebe sich aus der Zusammenschau der Nrn. 5 und 7 die Vereinbarung eines Fälligkeitstermines. Dem Kläger sei während der Freistellungsdauer die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens, verbunden mit einer Erhöhung der Abfindungssumme, eingeräumt worden. Die Parteien hätten daher abstrakt einen Zahlungstermin für 8 mögliche Beendigungstermine festgelegt, bei denen zu 7 Terminen die Zahlung noch 2011, bei einem erst 2012 erfolgen sollte. Für den überwiegenden Teil der Fälligkeitstermine sei kein Interesse des Klägers ersichtlich gewesen, eine Zahlung der Abfindung in 2011 auszuschließen. Wegen der getroffenen abstrakten Regelung für eine Vielzahl von Fallkonstellationen könne der Regelung kein Erklärungs-

wert dahingehend beigemessen werden, die Zahlung sollte danach erst in 2012 erfolgen dürfen.

Gegen dieses ihm am 15. März 2014 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21. März 2014, der am selben Tag per Telefax beim Landesarbeitsgericht München eingegangen war, Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 12. Mai 2014, der am selben Tag per Telefax eingegangen war, begründet.

Er trägt vor, unter Berücksichtigung der Abfindungszahlung im Jahr 2011 ergäben sich bei getrennter Veranlagung des Klägers und seiner Ehefrau im Jahr 2011 € 50.582.- an Steuern bei getrennter und € 52.842.- bei Zusammenveranlagung; im Jahr 2012 hätten diese bei getrennter Veranlagung € 26.972.- und bei Zusammenveranlagung € 19.788.- betragen. Im Falle der Abfindungszahlung in 2012 wären im Jahr 2011 bei getrennter Veranlagung € 33.687.- und bei Zusammenveranlagung € 32.892.- an Steuern angefallen. Im Jahr 2012 hätten die Steuern bei getrennter € 33.065.- und bei Zusammenveranlagung € 37.959.- ausgemacht. Für ihn sei damit die günstigste Variante bei Abfindungszahlung im Jahr 2012 die Zusammenveranlagung 2011 und die getrennte Veranlagung 2012 gewesen, welche er seinen weiteren Berechnung zugrunde lege.

Er ist der Ansicht, mit der Formulierung in Nr. 7 des Vergleiches sei festgelegt worden, die Zahlung dürfe erst mit dem Gehaltslauf des auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats bezahlt werden. Die Formulierung sei insoweit klar und bedürfe keiner Interpretation. Jedenfalls aber sei die Formulierung nicht dahingehend zu verstehen, es sei nur ein Fälligkeitszeitpunkt, nicht aber ein fixer Auszahlungstermin festgelegt worden. Doch selbst bei einer Fälligkeitsvereinbarung hätte die Beklagte die Zahlung nicht vorfällig vornehmen dürfen, da dadurch seine rechtlich geschützten Interessen tangiert worden seien.

Die Kosten des Steuerberaters seien zur sachgerechten Rechtsverfolgung zwangsläufig angefallen.

Die tarifliche Ausschlussfrist sei durch die Geltendmachung mit Schreiben vom 27. März 2013 gewahrt worden. Maßgebend für den Beginn der Ausschlussfrist sei, wann der Gläubiger seinen Anspruch geltend machen könne. Dies sei hier, wie er meint, frühestens

der Beginn der 1. Jan. 2013, also des auf das Steuerjahr folgenden Jahres der Fall gewesen.

Höchst vorsorglich habe die Ehefrau des Klägers diesem ihre Ersatzansprüche abgetreten (vgl. Anlage BK 4, Bl. 324 d. A.).

**Er b e a n t r a g t:**

- I. Das Endurteil des Arbeitsgerichts Rosenheim, Az. 3 Ca 1147/13, vom 16.12.2013 wird abgeändert.**
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 4.655,72 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- III. Für den Fall des Obsiegens mit Antrag II.:**  
**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 571,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

**die Berufung zurückzuweisen.**

Sie trägt vor, die Vereinbarung in Nr. 7 des Vergleiches sei auf ihren Wunsch hin aufgenommen worden, um der Gefahr des Verzugseintritts entgegenzuwirken.

Im Übrigen bestreite sie die – aus ihrer Sicht – unsubstanzierten Ausführungen des Klägers, wonach steuerliche Erwägungen Hintergrund der Verschiebung des Auszahlungszeitpunkts gewesen seien. Zudem sei die Schadensberechnung zu bestreiten.

Nach ihrer Ansicht stelle Nr. 7 des Vergleiches eine Fälligkeitsvereinbarung, nicht aber die Abrede eines fixen Zahlungszeitpunkts dar. Dies folge aus der erstinstanzlich zutreffend vorgenommenen Auslegung der Klausel. Im Übrigen bestünden erhebliche Zweifel, dass die nunmehr geschilderten Motive des Klägers, insbesondere unter Berücksichtigung des Einkommens seiner Ehefrau, bei Abschluss der Vereinbarung bereits vorgelegen hätten. Auch sei er damals nicht davon ausgegangen, sein Arbeitsverhältnis werde nicht vor dem 31. Dez. 2011 enden.

Schließlich liege, wie die Beklagte meint, auch keine Aktivlegitimation des Klägers für den geltend gemachten Ersatzanspruch vor, da der Schaden auch auf der Berücksichtigung des Einkommens seiner Ehefrau beruhe.

Jedenfalls aber wären die Ansprüche wegen der Abgeltungsklausel und der Verfallfrist ausgeschlossen.

Im Termin vom 23. Sept. 2014 hat die Klägervertreterin erklärt, ihr sei nicht mehr erinnerlich, ob die Zahlungsmodalitäten zur Vermeidung eines Verzugsrisikos der Beklagten so vereinbart worden seien.

Wegen des Sachvortrags der Parteien im Einzelnen wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 14. Aug. 2013 (Bl. 8 ff. d. A.), vom 12. Nov. 2013 (Bl. 83 ff. d. A.), vom 21. März 2014 (Bl. 198 ff. d. A.), vom 12. Mai 2014 (Bl. 242 ff. d. A.) und vom 4. Sept. 2014 (Bl. 320 ff. d. A.), der Beklagten vom 22. Okt. 2013 (Bl. 72 ff. d. A.), vom 3. Dez. 2013 (Bl. 151 ff. d. A.), vom 28. März 2014 (Bl. 213 d. A.) und vom 11. Juli 2014 (Bl. 310 ff. d. A.) sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 16. Sept. 2013 (Bl. 55 f. d. A.), vom 16. Dez. 2013 (Bl. 156 ff. d. A.) und vom 23. Sept. 2014 (Bl. 325 ff. d. A.) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die statthafte Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg.

#### **I. Die Berufung ist zulässig.**

Sie ist nach § 64 Abs. 1, 2b ArbGG statthaft sowie in rechter Form und Frist eingelegt worden (§ 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, § 519 Abs. 2, § 520 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 66 Abs. 1 Sätze 1, 2, 5 ArbGG, § 222 ZPO).

#### **II. In der Sache bleibt die Berufung ohne Erfolg.**

Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Der Kläger hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Ersatz eines etwaigen Steuerschadens wegen vorfälliger Zahlung des vergleichsweise vereinbarten

Abfindungsbetrages (§ 280 BGB, § 823 Abs. 1 BGB). Denn die Vereinbarung in Nr. 7 des Vergleiches stellt eine Fälligkeitsabrede dar, nicht aber die Festlegung eines fixen Auszahlungstermines. Dies folgt zum einen, wie das Arbeitsgericht bereits ausführt, aus dem Inhalt des Vergleiches selbst, zum anderen aber auch aus dem Umstand, dass diese Abrede nicht auf Wunsch des Klägers aufgenommen worden war, sondern um einen etwaigen Verzug der Beklagten auszuschließen. Mithin ist auch eine vorfällige Zahlung nach § 271 Abs. 2 BGB nicht wegen tangierter Interessen des Klägers ausgeschlossen.

Vorweg wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfassenden und zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug genommen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Hinsichtlich der Berufungsangriffe ist ergänzend auszuführen:

1. Anerkanntermaßen kann der Arbeitgeber auch zum Ersatz eines Steuerschadens gegenüber dem Arbeitnehmer verpflichtet sein (BAG v. 10. 2008 – 3 AZR 171/07, NZA-RR 2009, 499; BAG v. 20. 6. 2002 AZR 488/01, NZA 2003, 268; LAG Hessen v. 5. 11. 2010 – 3 Sa 602/10, juris; LAG Mecklenburg-Vorpommern v. 9. 8. 2005 – 5 Sa 375/02, juris; LAG Rheinland Pfalz v. 1. 7. 2008 – 3 Sa 79/08, juris). Vorliegend stehen allerdings keine steuerlichen Nachteile etwa wegen verspäteter Lohnzahlung, sondern wegen zu früher Zahlung durch die beklagte Arbeitgeberin inmitten. Maßgebend für das Bestehen eines Ersatzanspruches insoweit ist demnach, ob die Beklagte berechtigterweise vorzeitig hatte zahlen dürfen.

2. Aus der Vergleichsvereinbarung, insbesondere deren Nr. 7, folgt allerdings kein pflichtwidriges Verhalten der Beklagten wegen der vorzeitigen Zahlung der Abfindung. Denn in Nr. 7 des Vergleiches war lediglich eine Fälligkeitsabrede, kein fixer Auszahlungszeitpunkt festgelegt worden.

a. Dem Kläger ist zuzustimmen, dass die Auslegung einer Vertragsvereinbarung nur dann erfolgen kann, wenn diese auslegungsbedürftig ist. Dies ist aber vorliegend - entgegen seiner Ansicht – der Fall. Denn Nr. 7 Satz 2 des Vergleichstextes lautet:

„...Die gesamte Abfindung wird mit dem regulären Gehaltslauf des auf den Beendigungsmonat folgenden Kalendermonats ausbezahlt.“

Nicht eindeutig ist damit, ob damit festgelegt wurde, die Zahlung dürfe „erst“ oder „frühestens“ in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monat geleistet wer-

den oder, ob damit vereinbart ist, die Zahlung habe „spätestens“ in diesem auf die Beendigung folgenden Monat zu erfolgen. Wie diese Formulierung zu verstehen ist, kann sich nur durch deren Auslegung ergeben.

**b.** Bei Auslegung der Vereinbarung (§§ 133, 157 BGB) ergibt sich die Festlegung eines bloßen Fälligkeitstermines.

**aa.** Die Auslegung des Vertrages erfolgt nach §§ 133, 157 BGB nach seinem Wortlaut dahingehend, dass sein Inhalt dem von beiden Parteien vernünftigerweise und objektiv gemeinsam gewollten Sinn und Zweck unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht (vgl. BGH v. 27. 9. 2011 – II ZR 279/09, DB 2011, 2765; BGH v. 12. 6. 2007 – VI ZR 110/06, NJW-RR 2007, 1470, 1471; *Wendtland* in: Bamberger/Roth, BeckOK, BGB, Stand 1. 8. 2014, § 157 Rz. 12). Es ist allerdings nicht der wirkliche „innere“ Wille der Vertragsparteien zu erforschen, sondern der sich im Wortlaut manifestierende Parteiwille, wobei daneben auch erfolgte Erklärungen bei der Auslegung zu berücksichtigen sind, selbst wenn diese in der Erklärung oder dem Vertragstext keinen Niederschlag gefunden haben (vgl. Palandt/*Ellenberger*, BGB 71. Aufl., § 133 Rz. 7 m.w.N.). Abzustellen ist im Zweifel auf den üblichen Sinn des Erklärten unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bei Abgabe der Erklärung. Dabei sind u.a. der Wortlaut und der Zweck des Vertrages, seine wirtschaftliche Bedeutung sowie das Gesamtverhalten der Parteien unter Berücksichtigung und Abwägung der beiderseitigen Belange mit einzustellen (*Wendtland*, a.a.O.). Einseitige Vorstellungen einer Vertragspartei können für die Bestimmung des Vertragsinhalts bedeutsam sein, wenn der Vertragspartner den wirklichen Willen des Erklärenden erkannte und den Vertrag in Kenntnis dieses Willens abschließt (BGH v. 8. 1. 2004 – VII ZR 181/02, NJW 2004, 2156, 2157; BGH v. 11.07.1997 - V ZR 246/96, NJW 1997, 2874, 2875; *Wendtland*, a.a.O., Rz. 14; Palandt/*Ellenberger*, a.a.O.).

**bb.** Wie ausgeführt (vorstehend a.) ist dem Wortlaut kein eindeutiges Ergebnis hinsichtlich des mit Nr. 7 Satz 2 des Vergleiches Gewollten zu entnehmen. Danach kommt sowohl die Vereinbarung eines Fälligkeitstermines, als auch eines fixen Auszahlungszeitpunktes in Betracht.

Allerdings sprechen die Entstehungsgeschichte der Vereinbarung, die Äußerungen der Parteien hierzu sowie deren Interessenlage für eine bloße Fälligkeitsvereinbarung, wie

das Arbeitsgericht zutreffend angenommen hatte. Insoweit wird vorweg auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts (unter II. 2. a. ii. der Entscheidungsgründe) Bezug genommen. Dem Kläger war in Nr. 5 des Vergleiches gestattet, unter Einhaltung einer 14-tägigen Ankündigungsfrist vorzeitig innerhalb der 8-monatigen Freistellungsphase aus dem Arbeitsverhältnis auszuschcheiden, mit der Folge, dass sich die vereinbarte Abfindungssumme um die ersparte Vergütung erhöht haben würde. Mithin hatte die Zahlungsvereinbarung in Nr. 7 Satz 2 des Vergleiches, wie vom Arbeitsgericht zutreffend ausgeführt, nur in dem Fall eine steuerliche Auswirkung, wenn der Kläger – wie tatsächlich geschehen – von der eingeräumten Option des vorzeitigen Ausscheidens keinen Gebrauch machte. Dass er zum Zeitpunkt des Vergleichsschlusses aber bereits entschlossen war, erst zum vereinbarten Termin am 31. Dez. 2011 aus dem Arbeitsverhältnis auszuschcheiden und daher die Abfindungszahlung aus steuerlichen Gründen erst im Folgejahr erfolgen sollte, ist nicht nachvollziehbar dargetan.

Des Weiteren hatte die Beklagte ausgeführt, sie habe auf der Formulierung in Nr. 7 Satz 2 des Vergleiches bestanden, um so ein Annahmeverzugsrisiko auszuschließen. Die Formulierung in Nr. 7 Satz 2 des Vergleiches trug damit nicht den klägerischen Interessen an einer eventuellen Steuerminimierung Rechnung, sondern diene den Interessen der Beklagten. Dass und inwieweit daneben auch Interessen des Klägers bei dieser Formulierung im Raum standen, ist nicht ersichtlich. Diesen Vortrag der Beklagten hat der Kläger nicht in Abrede gestellt. Insbesondere ist der Erklärung der Klägervertreterin im Termin vom 23. Sept. 2014, sie könne sich nicht mehr erinnern, weswegen die Zahlungsmodalitäten so vereinbart worden seien, kein Bestreiten des Beklagtenvortrags zu entnehmen.

**3.** Angesichts der bloßen Fälligkeitsvereinbarung hatte die Beklagten als Schuldnerin vorfällig leisten können (§ 271 Abs. 2 BGB). Interessen des Klägers, die ein solches Verhalten ausgeschlossen hätten, sind nicht ersichtlich.

Nach § 271 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger eine Leistung vor Eintritt der Fälligkeit zwar nicht verlangen, der Schuldner darf aber gleichwohl vorfällig leisten. Diese subsidiäre Auslegungsregel dient dem Schuldnerschutz, der danach nicht vor Eintritt der vereinbarten Leistungszeit seine Leistung erbringen muss (vgl. jurisPK/Kerwer, B GB, 5. Aufl., § 271 Rz. 15; Staudinger/Bittner, BGB, Neubearb. 2014, § 271 Rz. 33; auch Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 271 Rz. 11). Diese Überlegungen greifen jedoch nicht, wenn

auch Interessen des Gläubigers für die Vereinbarung gerade dieser der Leitungszeit maßgeblich waren, was sich aus dem Gesetz, einer Parteibestimmung oder den Umständen ergeben kann (BGH v. 16. 6. 1993 – XII ZR 6/92, NJW 1993, 2105, unter Rz. 13 [juris]; Staudinger/*Bittner*, a.a.O.; § 271 Rz. 33, 34; jurisPK/*Kerwer*, a.a.O., § 271 Rz. 16; Palandt/*Grüneberg*, a.a.O.; vgl. auch BGH v. 25. 10. 2006 – VIII ZR 23/06, NJW 2007, 1198, unter Rz. 11).

Gesetzliche Ausschlüsse einer vorzeitigen Abfindungszahlung sind vorliegend nicht gegeben, wie auch keine Parteibestimmung vorliegt (vgl. vorstehend II. 2. b). Ein besonderes Interesse des Gläubigers (Kläger) an einer Leistung erst in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Monats, kraft dessen die Beklagte noch nicht im Dezember 2011 hätte leisten dürfe, ist nicht zu erkennen. Ob und inwieweit die Vereinbarung in Nr. 7 Satz 2 des Vergleiches auch im Klägerinteresse aufgenommen worden war, ist aus den von ihm geschilderten Umständen nicht zu erkennen. Insbesondere ist er, wie gesehen (oben II. 2. b. bb.), der Darstellung der Beklagten, sie habe auf der Aufnahme dieser Formulierung bestanden, um ein Verzugsrisiko auszuschließen, nicht konkret entgegengetreten.

4. Mangels wirksamer Anfechtung des Aufhebungsvertrages stehen dem Kläger keine Annahmeverzugsansprüche Zug und Zug gegen Rückzahlung seiner Abfindung zu. Auf die Frage, ob es dafür auch eines Arbeitsangebotes des Klägers bedurft hätte, kommt es daneben nicht an.

Ebenso kann neben der Aktivlegitimation des Klägers die Frage der Einhaltung der Anfechtungsfrist (§ 124 Abs. 1 BGB) offen bleiben.

5. Über den für den Fall des Obsiegens mit dem Hautantrag gestellten Hilfsantrag war angesichts der Abweisung des Hauptantrages nicht zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Postanschrift:  
Bundesarbeitsgericht  
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:  
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de/>.

Dr. Künzl

Holzamer

Hellmich-Gase